

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Stück, 25.03.1925

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 25. März 1925.) 16. Stück.

Inhalt:

Nr. 24. Ministerialbekanntmachung vom 17. März 1925, betr. das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend.

Nr. 24.

Ministerialbekanntmachung, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend.

Oldenburg, den 17. März 1925.

Unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Der höheren Ausbildung der weiblichen Jugend dienen das Lyzeum, das Oberlyzeum, die Mädchenoberrealschule und das Mädchenrealgymnasium sowie die Frauenschule; außerdem die höhere Mädchenschule und unter gewissen Voraussetzungen auch die höhere Bürgerschule und eine höhere Lehranstalt für die männliche Jugend.

§ 2.

Die Anerkennung und die Verleihung der mit den einzelnen Schularten verbundenen Berechtigungen erfolgt durch das Ministerium der Kirchen und Schulen (vergl. § 47).

§ 3.

Hinsichtlich der äußeren Einrichtungen und der Verwaltung der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend gelten dieselben allgemeinen Vorschriften, wie für die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend, soweit das Ministerium der Kirchen und Schulen nicht etwas anderes bestimmt.

IIa. Das Lyzeum.

§ 4.

Das Lyzeum hat die Aufgabe, der weiblichen Jugend eine höhere allgemeine Bildung zu vermitteln, die derjenigen Bildung gleichwertig ist, die durch die Nichtvollanstalten für die männliche Jugend vermittelt wird.

§ 5.

Das Lyzeum umfaßt sechs aufsteigende Klassen, die Klassen Sexta bis Untersekunda. Es kann auch siebenklassig eingerichtet werden, indem zwischen Untertertia und Obertertaria noch eine Mitteltertaria eingeschoben wird. Die Klassen Sexta bis Quarta bilden die Unterstufe, Untertertia bis Untersekunda die Mittelstufe (vergl. § 34). Das Lehrziel ist für beide Formen des Lyzeums und auch für beide Stufen das gleiche.

Der Unterricht ist in den wissenschaftlichen Fächern in getrennten Jahreslehrgängen zu erteilen; inwieweit in den künstlerisch-technischen Fächern Klassen zu gemeinsamem Unterricht vereinigt werden dürfen, bestimmt das Ministerium der Kirchen und Schulen.

§ 6.

In den Klassen Untertertia bis Untersekunda ist der gesamte wissenschaftliche Unterricht, in den Klassen Sexta bis Quarta wenigstens die Hälfte der wissenschaftlichen Unterrichtsstunden von akademisch gebildeten Lehrkräften zu erteilen; als solche gelten auch Geistliche, die Religionsunterricht erteilen (vergl. § 48, Abs. 1 und 2). Die übrigen Lehrkräfte müssen die Mittelschullehrerprüfung oder die Prüfung für Lyzeen (mittlere und höhere Mädchenschulen) abgelegt haben.

Der Unterricht in den künstlerisch-technischen Fächern soll von geprüften Fachlehrern oder -Lehrerinnen erteilt werden.

§ 7.

Die Lehrkräfte überhaupt, und besonders auch die akademisch gebildeten, sollen überwiegend dem weiblichen Geschlecht angehören; die Zahl der männlichen Lehrkräfte soll in der Regel nicht unter ein Drittel der Gesamtzahl heruntergehen.

§ 8.

Mit der Leitung eines Lyzeums können nur solche Lehrer und Lehrerinnen betraut werden, die zur Anstellung im höheren Lehramt berechtigt sind.

§ 9.

Für den Unterricht ist der amtliche Lehrplan maßgebend. Etwaige Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 10.

Im sechsklassigen und im siebenklassigen Lyzeum kann die Untersekunda in eine A-Abteilung und in eine B-Abteilung gegabelt werden. Die Schülerinnen der B-Abteilung

erhalten verstärkten Unterricht in Nadelarbeit, dagegen gekürzten Unterricht in der zweiten Fremdsprache und in der Mathematik.

§ 11.

Schülerinnen, die die Untersekunda des Lyzeums mindestens ein Jahr lang erfolgreich besucht haben, erhalten beim Abgang ein „Schlußzeugnis des Lyzeums“ nach dem vom Ministerium der Kirchen und Schulen vorgeschriebenen Muster. Das Zeugnis enthält eine Bemerkung darüber, welche Abteilung (§ 10) die Schülerin besucht hat.

III. Die höhere Mädchenschule.

§ 12.

Diejenigen Lehranstalten für die weibliche Jugend, die ihrem Unterricht den Lehrplan des Lyzeums zu Grunde legen, aber in Bezug auf Einrichtung und Lehrkräfte den Vorschriften des Abschnitts IIa nicht genügen, werden vom Ministerium der Kirchen und Schulen als „höhere Mädchenschulen“ anerkannt, sofern sie den nachstehenden Anforderungen entsprechen.

§ 13.

Die Klassenzahl muß derjenigen des sechs- oder siebenklassigen Lyzeums entsprechen; doch können auch solche Schulen anerkannt werden, bei denen die Untersekunda fehlt. In den wissenschaftlichen Fächern dürfen nur je 2 Klassen gemeinschaftlich unterrichtet werden.

§ 14.

Für die Zusammensetzung des Lehrkörpers gelten die Vorschriften der Schulgesetze über die Besetzung der Lehrstellen an höheren Bürgerschulen mit der Maßgabe, daß der fremdsprachliche Unterricht überhaupt, der mathematische von Untertertia an aufwärts von Lehrkräften erteilt wird, die

ihre Befähigung dazu durch eine Prüfung nachgewiesen haben. Der Leiter muß mindestens die Lehrbefähigung für Mittelschulen besitzen, die Leiterin diejenige für Mittelschulen oder für Lyzeen (mittlere und höhere Mädchenschulen). Ist an die höhere Mädchenschule eine Frauenschule angeschlossen (§ 21), so muß der Leiter (die Leiterin) akademisch gebildet sein (vergl. § 48 Abs. 3).

§ 15.

Die anerkannten höheren Mädchenschulen unterstehen der schultechnischen Beaufsichtigung seitens der oberen Schulbehörden.

§ 16.

Wer die U2 einer anerkannten höheren Mädchenschule mindestens ein Jahr mit Erfolg besucht hat, erhält ein Abgangszeugnis, auf dem zu vermerken ist, daß die Schule durch Verfügung des Ministeriums der Kirchen und Schulen als höhere Mädchenschule im Sinne dieser Bekanntmachung anerkannt worden ist; der Tag der Verfügung ist dabei anzugeben.

§ 17.

Beim Übertritt aus einer anerkannten höheren Mädchenschule in ein Lyzeum oder in eine höhere Lehranstalt für die männliche Jugend (s. Abschnitt VI) ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen. An deren Stelle kann eine Abgangsprüfung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 1. September 1912, betreffend die schultechnische Beaufsichtigung von höheren Bürgerschulen und die Schlußprüfungen an diesen Anstalten, treten.

§ 18.

Diejenigen Mädchen, die die U2A. einer anerkannten höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht haben, können die

mit dem Schlußzeugnis eines Lyzeums verbundenen Berechtigungen durch das Bestehen einer Schlußprüfung erwerben, die ein vom Ministerium der Kirchen und Schulen ernannter Regierungsvertreter leitet. Auf diese Schlußprüfung finden die Vorschriften der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 17. April 1916, betreffend Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten, mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Zielforderungen der Lehrplan des Lyzeums maßgebend ist, daß der Leiter oder die Leiterin der Schule nicht zum Regierungsvertreter bestellt werden kann, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung vom Regierungsvertreter aus den Vorschlägen der Fachlehrer ausgewählt werden und das sämtliche Schülerinnen in den im § 6 Ziffer 3 bezeichneten Lehrgegenständen, sowie im Deutschen mündlich zu prüfen sind. Die Schülerinnen, die geprüft zu werden wünschen, sind bis zum 1. Januar jedes Jahres durch die Schulleitung beim zuständigen Regierungsvertreter für die Reifeprüfungen in Oldenburg anzumelden; dabei ist ein Zeugnis über die Schulleistungen, das auch die nötigen Personalangaben enthalten muß, und ein Gutachten über Fleiß und Begabung vorzulegen.

§ 19.

Soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften über das Lyzeum auf die anerkannte höhere Mädchenschule sinngemäße Anwendung.

III. Die Frauenschule.

§ 20.

Die Frauenschule hat die Aufgabe, in den Pflichtenkreis des häuslichen und weiteren Gemeinschaftslebens einzuführen und zugleich die durch das Lyzeum oder durch andere höhere Lehranstalten vermittelte allgemeine Bildung zu ergänzen und zu vertiefen.

§ 21.

Eine Frauenschule kann an ein Lyzeum oder an eine vollausgebaute anerkannte höhere Mädchenschule oder an die Lyzealabteilung einer Realschule (Abschnitt VI) angegeschlossen oder auch selbständig errichtet werden.

§ 22.

Als Frauenschule wird nur eine solche Anstalt anerkannt, die über die durch den Lehrplan geforderten Einrichtungen verfügt und den nachstehenden Vorschriften entspricht.

§ 23.

Dem Lehrgang der Frauenschule ist der amtliche Lehrplan zu Grunde zu legen. Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse sind Abweichungen zulässig, die jedoch der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen bedürfen.

§ 24.

Für die Ausbildung in der Hauswirtschaft und in der Nadelarbeit sollen tunlichst eigene Einrichtungen geschaffen werden, für die übrigen Arbeitsgebiete können Abmachungen mit gut eingerichteten Anstalten (Säuglingsheimen, Krippen, Kleinkinderschulen usw.) getroffen werden, die die vorgeschriebene Ausbildung der Schülerinnen sichern.

§ 25.

Der Unterricht in Hauswirtschaft, in Kochen und in Nadelarbeit ist von Gewerbelehrerinnen zu erteilen, der Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern ist akademisch gebildeten Lehrern oder Lehrerinnen zu übertragen (vergl. jedoch § 48 Abs. 3).

§ 26.

Die Frauenschule soll der besonderen Fürsorge einer Oberin unterstellt sein. Die Oberin einer an ein Lyzeum

oder an eine höhere Mädchenschule oder an die Lyzealabteilung einer Realschule angeschlossenen Frauenschule untersteht dem Leiter oder der Leiterin der Gesamtanstalt; im übrigen werden die besonderen Obliegenheiten der Oberin durch eine Dienstanweisung geregelt. Für sich bestehende Frauenschulen müssen weibliche Leitung haben.

§ 27.

Die Anzahl der Schülerinnen einer Klasse soll 36 nicht übersteigen. Innerhalb der Klassen sind für die praktischen Fächer besondere Gruppen zu bilden.

§ 28.

Die Schülerinnen der Frauenschule sind entweder Vollschülerinnen oder Gastschülerinnen. Zum Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern sind nur die ersteren zugelassen; doch kann auch für die letzteren ein wissenschaftlicher Sonderunterricht vorgesehen werden.

§ 29.

Als Vollschülerinnen können in die Frauenschule solche junge Mädchen eintreten, die

1. das Schlußzeugnis eines Lyzeums (§§ 11 und 18) oder das Schlußprüfungs- oder Schlußzeugnis einer höheren Lehranstalt für die männliche Jugend (§ 44) erworben haben, oder
2. die Untersekunda einer vollausgebauten anerkannten höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht und ein mindestens durchweg genügendes Abgangszeugnis (§ 16) erlangt haben, oder
3. die oberste Klasse einer sechsklassigen Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht und ein mindestens durchweg genügendes Abgangszeugnis erworben haben, oder

4. in einer besonderen Prüfung eine der in Ziffer 1—3 bezeichneten gleichwertige Vorbildung nachgewiesen haben.

§ 30.

Als Gastschülerinnen werden solche junge Mädchen zugelassen, die

1. die Reife für die Untersekunda eines Lyzeums, einer anerkannten höheren Mädchenschule oder höheren Knabenschule erworben haben, oder
2. die oberste Klasse einer fünfklassigen höheren Bürgerschule oder fünfklassigen anerkannten Mädchenmittelschule oder die zweitoberste Klasse einer sechsklassigen anerkannten Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben, oder
3. durch eine Prüfung eine der in Ziffer 1—2 bezeichneten gleichwertige Vorbildung nachweisen.

Außerdem können junge Mädchen und junge Frauen, die sich über eine Vorbildung ausweisen können, die mindestens der in Absatz 1 verlangten entspricht, zur Teilnahme an einzelnen nicht wissenschaftlichen Fächern und an einem etwa für Gastschülerinnen vorgesehenen wissenschaftlichen Sonderunterricht zugelassen werden, wobei ihnen die Wahl der Fachgruppen und der wissenschaftlichen Fächer freisteht. Sofern sie die in § 29 geforderte Vorbildung besitzen, können sie auch am wissenschaftlichen Unterricht der Vollschülerinnen teilnehmen.

§ 31.

Wird außer den verbindlichen Fächern noch wahlfreier Unterricht in wissenschaftlichen oder künstlerisch-technischen Fächern erteilt, so verpflichtet die Meldung zur Teilnahme für wenigstens ein Halbjahr.

Die Gesamtstundenzahl mit Einschluß der wahlfreien Stunden darf für die einzelne Schülerin 36 in der Woche nicht übersteigen.

§ 32.

Vollschülerinnen erhalten nach der Teilnahme an einem abgeschlossenen Lehrgang ein „Schlußzeugnis der Frauenschule“ nach dem vom Ministerium der Kirchen und Schulen vorgeschriebenen Muster, Gastschülerinnen erhalten auf ihren Antrag eine Bescheinigung über die Dauer und den Umfang ihrer Beteiligung.

IV. Das Oberlyzeum, die Mädchenoberrealschule und das Mädchenrealgymnasium.

§ 33.

Die Ausbildung entsprechend begabter junger Mädchen, die das Reifezeugnis einer Vollanstalt erwerben wollen, erfolgt auf den Vollanstalten für die weibliche Jugend, auf dem Oberlyzeum, der Mädchenoberrealschule oder dem Mädchenrealgymnasium.

§ 34.

Die Unter- und Mittelstufe eines Oberlyzeums und einer Mädchenoberrealschule werden durch die Klassen Sexta bis Untersekunda, die Unterstufe des Mädchenrealgymnasiums wird durch die Klassen Sexta bis Quarta eines Lyzeums gebildet.

§ 35.

Für den Unterricht an den Vollanstalten ist der amtliche Lehrplan maßgebend; Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 36.

Für die Oberstufe der Vollanstalten für die weibliche Jugend gelten hinsichtlich der Klassenstärke und der Klassenvereinigung dieselben Bestimmungen wie für die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.

Die Schülerinnen der Oberstufe aller drei Schularten (§ 33) können gegebenenfalls in allen Fächern mit gleicher Stundenzahl und gleichem Lehrplan gemeinsam unterrichtet werden. Die Zusatzstunden zu dem allen gemeinsamen (Kern-) Unterricht können wie die Lehrgänge an den Vollanstalten für die männliche Jugend eingerichtet werden.

§ 37.

Der Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern aller drei Schularten (§ 33) darf nur von akademisch gebildeten Lehrern oder Lehrerinnen erteilt werden.

Die Bestimmungen des § 7 finden auf die Vollanstalten sinngemäße Anwendung.

§ 38.

Der erfolgreiche Besuch der obersten Klasse der Vollanstalten wird durch das Bestehen der Reifeprüfung nachgewiesen. Für diese sind die Bestimmungen der „Ordnung der Reifeprüfung“ vom 1. Juni 1923 nebst Nachträgen maßgebend.

§ 39.

Die Anerkennung einer Mädchenvollanstalt erfolgt erst nach Abhaltung der ersten Reifeprüfung, sofern durch deren Ergebnis die innere Leistungsfähigkeit der Anstalt erwiesen ist.

V. Die technischen Seminare.

§ 40.

Mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen können an ein Lyzeum oder an eine vollausgebaute anerkannte höhere Mädchenschule oder an eine selbstständige Frauenschule Seminare zur Ausbildung von Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen sowie von Kinder-

gärtnerinnen angegliedert werden. Für diese gelten hinsichtlich der Aufnahmebedingungen, der Einrichtung, der Lehrpläne und der Prüfungen die besonderen, vom Ministerium der Kirchen und Schulen erlassenen oder genehmigten Vorschriften.

VI. Zulassung von Mädchen zum Besuch höherer Lehranstalten für die männliche Jugend.

§ 41.

In Orten, in denen sich die Einrichtung eines Lyzeums oder einer höheren Mädchenschule nicht ermöglichen läßt, können mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen Mädchen zum Besuch einer Realschule oder der 6 unteren Klassen einer Oberrealschule und ausnahmsweise auch einer anderen höheren Knabenschule zugelassen werden. Ist eine anerkannte höhere Mädchenschule am Orte, so kann die Zulassung auf gewisse Klassen beschränkt werden.

In besonderen Fällen kann auch an Orten, an denen sich ein Lyzeum oder eine anerkannte höhere Mädchenschule befindet, der Eintritt einzelner Mädchen in die Unter- oder Mittelstufe eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder in die Mittelstufe eines Reformrealgymnasiums ausnahmsweise genehmigt werden.

§ 42.

In den beiden untersten Klassen (Sexta und Quinta) können Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, in den höheren Klassen nur solange, als die Zahl der aus der zweituntersten Klasse (Quinta) versetzten Mädchen die Zahl 10 nicht dauernd übersteigt; andernfalls hat dann die Trennung zu erfolgen.

§ 43.

Ist die Trennung der Geschlechter erforderlich, so ist für die Mädchen eine Lyzealabteilung einzurichten, in der

das Schulziel in 4 oder 5 Jahreskursen erreicht wird. Für die Lyzealabteilung der Realanstalten gelten dieselben Vorschriften wie für das Lyzeum (Abschnitt IIa).

§ 44.

Diejenigen Schülerinnen, die die Untersekunda einer Realschule mindestens ein Jahr lang mit Erfolg besucht haben, erwerben das Schlußzeugnis durch Bestehen der Schlußprüfung; an der Oberrealschule erhalten die Schülerinnen das Schlußzeugnis nach erfolgreichem Besuch der Untersekunda ohne besondere Prüfung. Das letztere gilt auch, wenn die Mädchen ausnahmsweise zum Besuch einer anderen höheren Knabenschule zugelassen sind (§ 41 Abs. 2).

Die Zeugnisse sind nach dem vom Ministerium der Kirchen und Schulen vorgeschriebenen Muster auszustellen.

§ 45.

Einzelne entsprechend begabte und fleißige Mädchen, die entweder keine Gelegenheit haben, am Orte ein Oberlyzeum zu besuchen, oder die nicht das Reisezeugnis eines Oberlyzeums, sondern das einer anderen Vollanstalt erwerben wollen, können, soweit sie für die Zulassung geeignet erscheinen, in die Oberstufe (Obersekunda bis Oberprima) eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule aufgenommen werden, sofern keine Vollanstalt für die weibliche Jugend mit gleichem Lehrgang am Orte ist. Inwieweit sich diese Mädchen einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen haben, bestimmt der Direktor der aufnehmenden Schule nach den Vorschriften über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen und unter Berücksichtigung des Abgangszeugnisses der vorher besuchten Schule.

§ 46.

Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Gesangsunterricht sind die Mädchen, die die Oberstufe einer Voll-

anstalt für die männliche Jugend besuchen, befreit. Dasselbe gilt hinsichtlich der Teilnahme am Turnunterricht, soweit es sich nicht ermöglichen läßt, ihnen Gelegenheit zum Turnen unter weiblicher Leitung zu verschaffen.

Zur Teilnahme an Schul- und Klassenausflügen sind die Schülerinnen nicht verpflichtet. Im Übrigen gelten für sie dieselben Bestimmungen wie für die Schüler.

§ 47.

Die auf Grund der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 18. März 1912 und vom 13. September 1918 anerkannten höheren Schulen für die weibliche Jugend bleiben anerkannt, und die Verleihung der mit den einzelnen Schularten verbundenen Berechtigungen bleibt in Kraft.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 48.

Von Ostern 1925 ab muß an dem Lyzeum wenigstens in Untersekunda und am Mädchenrealgymnasium von Untertertia an aufwärts der gesamte wissenschaftliche Unterricht von akademisch gebildeten Lehrkräften erteilt werden.

Soweit es bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Lehrkörpers möglich ist, ist von demselben Zeitpunkte an auch in den übrigen Mittelklassen (Untertertia bis Obertertia) des Lyzeums der gesamte wissenschaftliche Unterricht und in den Klassen der Unterstufe wenigstens die Hälfte der wissenschaftlichen Unterrichtsstunden von akademisch gebildeten Lehrkräften zu erteilen. Soweit dies nicht ohne weiteres angängig ist oder sich nicht durch besondere Maßnahmen ermöglichen läßt, ist spätestens bei Freiwerden von Stellen für eine entsprechende Änderung des Lehrkörpers zu sorgen. Solange die durch § 6 bedingte Zusammensetzung des Lehrkörpers noch nicht voll durchgeführt ist, dürfen seminaristisch vorgebildete Lehrkräfte nicht eingestellt oder wieder eingestellt

werden. Geistlichen kann außer dem Religionsunterrichte ausnahmsweise auch Unterricht in Deutsch und Geschichte übertragen werden.

Bezüglich des § 14, letzter Satz, und § 25 kann das Ministerium der Kirchen und Schulen für die bestehenden Schulen Ausnahmen zulassen, sofern es ihnen bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Lehrkörpers nicht möglich ist, die betreffenden Vorschriften in vollem Umfange zu erfüllen.

Inwieweit außerdem in besonders begründeten Fällen kurzfristige Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zugelassen werden können, entscheidet das Ministerium der Kirchen und Schulen.

Bezüglich der Mädchenrealabteilung am Gymnasium in Birkenfeld bleibt es vorläufig bei der gegenwärtigen Regelung.

Oldenburg, den 17. März 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.

